



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 28. März 2019

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzler, lic. iur. Thomas Jaussi, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, Jarkko Schäublin, lic. iur. Debora von Orelli und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] vertreten durch A AG, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2016 (Bewertung des Vermögens, § 45 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, deklarierten in der Steuererklärung zu den kantonalen Steuern pro 2016 ein steuerbares Vermögen in Höhe von CHF 1'094'523.00. Die Veranlagungsverfügung, welche das deklarierte Vermögen in Höhe von CHF 1'094'523.00 aufnahm, datiert vom 22. Februar 2018.
- B. Mit Schreiben vom 5. März 2018 wandten sich die Rekurrenten an die Steuerverwaltung und beantragten, dass das in der Veranlagung ausgewiesene Vermögen um mindestens CHF 550'000.00 zu reduzieren sei. Dies, da der Rekurrent mit Urteil vom 11. August 2016 vom Obergericht des Kantons Zug der mehrfachen Gehilfenschaft zur qualifizierten Veruntreuung schuldig gesprochen worden sei und per 31. Dezember 2016 einen Deliktsbetrag von CHF 3,5 Mio. mitverantworten müsse.

Mit Entscheid vom 23. Mai 2018 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

- C. Gegen diesen Entscheid erheben die Rekurrenten, vertreten durch A AG, mit Schreiben vom 15. Juni 2018 Rekurs und beantragen das Vermögen auf CHF 488'000.00 festzulegen. Mit Schreiben vom 19. Juni 2018 reichen die Rekurrenten das Bundesgerichtsurteil vom 28. April 2016 ein. Zudem sei die Anwaltsrechnung in Höhe von CHF 55'324.30 vom Vermögen in Abzug zu bringen.

Mit Vernehmlassung vom 31. August 2018 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 12. September 2018 und Duplik vom 2. Oktober 2018 halten die Parteien an ihren Anträgen fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. Mai 2018 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Die Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 15. Juni 2018 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. Mai 2018 betreffend kantonale Steuern pro 2016 aufzuheben und das Vermögen auf CHF 488'000.00 festzulegen. Zudem sei die Anwaltsrechnung in Höhe von CHF 55'324.30 vom Vermögen in Abzug zu bringen.

b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung die geltend gemachte Schuld gegenüber der BVG-Sammelstiftung des B Funds in Höhe von CHF 550'000.00 sowie die Anwaltsrechnung in Höhe von CHF 55'324.30 zu Recht nicht vom Vermögen zum Abzug zuliess.

3. a) Nach § 45 Abs. 1 StG unterliegt der Vermögenssteuer das gesamte Reinvermögen. Schulden (einschliesslich der fälligen Steuerschulden) werden voll abgezogen (§ 47 Abs. 1 StG). Andere Schulden wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, für welche die steuerpflichtige Person nicht allein haftet, werden nur insoweit abgezogen, als sie von der steuerpflichtigen Person getragen werden müssen (§ 47 Abs. 2 StG).

b) Abzugsfähig sind nur effektive, d.h. am Stichtag bestehende Schulden, für welche die steuerpflichtige Person als Hauptschuldner rechtlich haftbar ist. Der Rechts- und Entstehungsgrund der Schuld muss im massgeblichen Zeitpunkt erfüllt sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 46 N 3). Nicht vorausgesetzt ist hingegen, dass eine Schuld fällig ist (Locher/Teuscher in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), 3. Auflage, Basel 2017, Art. 13 N 17).

4. a) Die Rekurrenten machen geltend, dass die einzige Diskrepanz in der Festlegung der Bewertung des Vermögens in der nicht Berücksichtigung der Schuld gegenüber der BVG-Sammelstiftung des B Funds in Höhe von CHF 550'000.00 liege.
- b) Mit Urteil des Bundesgerichts 6B_836/2015 vom 28. April 2016 wurde festgestellt, dass sich der Rekurrent der Gehilfenschaft zur qualifizierten Veruntreuung schuldig gemacht hat. Der Betrag, welcher der Rekurrent mitverantworten muss, beträgt insgesamt CHF 3,5 Mio. Bezüglich Strafzumessung wies das Bundesgericht die Sache an das Obergericht des Kantons Zug zurück. Mit Urteil vom 11. August 2016 verurteilte das Obergericht des Kantons Zug den Rekurrenten zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten. Der Vollzug der Geldstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben. Auch in diesem Urteil wurde festgehalten, dass der Deliktsbetrag, welcher der Rekurrent mitverantworten muss, CHF 3,5 Mio. betrage.
- c) Im Anschluss daran hat die BVG-Sammelstiftung des B Funds am 23. November 2016 gegen den Rekurrenten am Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt eine Zivilklage mit einer Schadenersatzforderung in unbekannter Höhe eingereicht. Darüber sind die Rekurrenten am 16. Dezember 2016 vom Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt in Kenntnis gesetzt worden. Am 17. Januar 2018 haben die Rekurrenten mit der Klägerin einen Vergleich abgeschlossen, wonach die Rekurrenten zur Zahlung einer Geldsumme von max. CHF 550'000.00 verpflichtet werden. Ein erster Teilbetrag in Höhe von CHF 75'000.00 wurde per 21. Januar 2018 fällig und ein zweiter Teilbetrag in derselben Höhe per 20. Februar 2018. Ein allfällig zu erbringender Restbetrag wird erst zu einem noch späteren Zeitpunkt fällig und zwar nach Abschluss des Konkursverfahrens der C AG in Liq., welche der Rekurrent als einziger Verwaltungsrat geführt hatte und im Namen derer der Rekurrent als Angestellter die Deliktshandlungen erbrachte.
- d) Die Rekurrenten stellen sich auf den Standpunkt, dass die Schuld in Höhe von CHF 550'000.00 nicht mit dem Vergleich entstanden sei. Vielmehr würde die Schuld bereits seit den strafrechtlichen Vorwürfen dem Rekurrenten gegenüber bestehen. Zudem sei die Anwaltsrechnung in Höhe von CHF 55'324.30 vom Vermögen in Abzug zu bringen.
5. a) Bezüglich Anwaltsrechnung ist festzuhalten, dass den Rekursunterlagen lediglich eine Rechnung in Höhe von CHF 21'714.50 vorliegt, welche den Zeitraum 1. November 2017 bis 28. Dezember 2017 anbelangt. Diese Rechnung kann nicht zum Abzug zugelassen werden, da sie Leistungen betrifft, welche nach dem 31. Dezem-

ber 2016 entstanden sind. Künftige Forderungen können bei der Ermittlung des Vermögensstands nicht berücksichtigt werden.

b) Was die Schuld in der Höhe von CHF 550'000.00 betrifft, so ist festzustellen, dass es sich sowohl im Urteil des Bundesgerichts vom 28. April 2016 als auch beim Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 11. August 2016 um Strafurteile handelt, an denen keine Privatkläger beteiligt waren. Auch wenn in den Urteilen von einer Deliktssumme in Höhe von CHF 3,5 Mio. die Rede ist, so wird der Rekurrent im Urteil des Obergerichts des Kantons Zug lediglich zur Zahlung der Verfahrenskosten (nebst einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten und einer aufgeschobenen Geldstrafe) verurteilt. Aus diesen Urteilen kann keine abzugsfähige Schuld abgeleitet werden.

c) Fraglich ist vielmehr, wie es sich mit der Zivilklage vom 23. November 2016 über eine Schadenersatzforderung in unbestimmter Höhe verhält. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind nur die effektiven, d.h. am Stichtag tatsächlich bestehenden Schulden der steuerpflichtigen Person, abzugsfähig (Urteil des Bundesgerichts 2C_258/2017 vom 2. Juli 2018, E. 7.3; BGE 138 II 311, E. 3.3). Der Rechts- und Entstehungsgrund der Schuld muss im für die Vermögensbesteuerung massgebenden Zeitpunkt erfüllt sein. Schulden sind nur dann als bestehend zu würdigen, wenn mit ihrer Erfüllung ernsthaft gerechnet werden muss (Richter/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 46 N 4). Nicht abziehbar sind bloss mögliche, zukünftige bzw. anwartschaftliche Schulden (d.h. ungewisse Aussichten auf eine Schuld). Dazu werden z.B. Schulden aus einem aufschiebend bedingten Rechtsgeschäft gerechnet, zumindest solange die Bedingung nicht eingetreten und der Schuldner noch nicht leistungspflichtig ist.

d) Tatsache ist, dass die Höhe der Schuld per 31. Dezember 2016 noch völlig unbestimmt und offen war. Beim Deliktobetrag in Höhe von CHF 3,5 Mio. handelt es sich zudem um eine Solidarschuld (d.h. der Gläubiger kann von jedem Solidarschuldner die gesamte Leistung verlangen). Nebst dem Rekurrenten standen, soweit ersichtlich, auch die C AG in Liq. sowie insbesondere auch die Haupttäter in der Pflicht. Es war somit per 31. Dezember 2016 weder klar, ob der Rekurrent aufgrund einer Solidarschuld überhaupt leistungspflichtig werden wird, noch war klar, in welcher Höhe eine allfällige Leistungspflicht bestanden hätte. Angesichts dieser Unklarheiten ist zu folgern, dass es sich per 31. Dezember 2016 um eine bloss mögliche zukünftige Schuld gehandelt hat, welche deshalb bei der Berücksichtigung der Vermögenssteuer nicht abzugsfähig ist. Es hätte z.B. per 31. Dezember 2016 sein können,

dass in der C AG in Liq. genügend Mittel vorhanden gewesen wären, um die von der BVG-Sammelstiftung des B Funds eingeforderte Schuld zu decken.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die effektive Höhe der Schuld per 31. Dezember 2016 noch unbestimmt war. Die Anwaltsrechnung kann nicht zum Abzug zugelassen werden, da sie Leistungen betrifft, welche nach dem 31. Dezember 2016 entstanden sind. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Da die Rekurrenten keine Begründung verlangt haben und eine solche nur von der Steuerverwaltung gewünscht wurde, ist die Spruchgebühr praxisgemäss von CHF 800.00 auf die Hälfte, d.h. CHF 400.00, zu reduzieren.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 400.00.
 3. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.